

# RS Vwgh 1989/1/26 88/16/0072

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.1989

## Index

32/06 Verkehrssteuern

## Norm

GrEStG 1955 §4 Abs1 Z7 lit a;

GrEStG 1955 §4 Abs2;

## Beachte

Besprechung in:ÖStZ 1989/259;

## Rechtssatz

Das Wort "Errichtung" ist im § 4 Abs 1 Z 7 lit a GrEStG 1955 nicht anders auszulegen als in den anderen Bestimmungen dieses Gesetzes. Die Freiheit eines Grundstückswerbes durch eine Gebietskörperschaft zur Errichtung oder Erweiterung öff Schulen kann aber nach der Absicht des Gesetzgebers nur bei fristgemäßer baulicher Vollendung einer öff Schule bejaht werden. Die Aufführung eines bloßen Rohbaues genügt hiezu nicht. Hinsichtlich der Rechtsfolge einer Nichterfüllung des begünstigten Zweckes werden alle im § 4 Abs 2 erster Satz GrEStG 1955 bezeichneten Erwerbsvorgänge gleich behandelt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988160072.X02

## Im RIS seit

22.10.2001

## Zuletzt aktualisiert am

15.09.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)